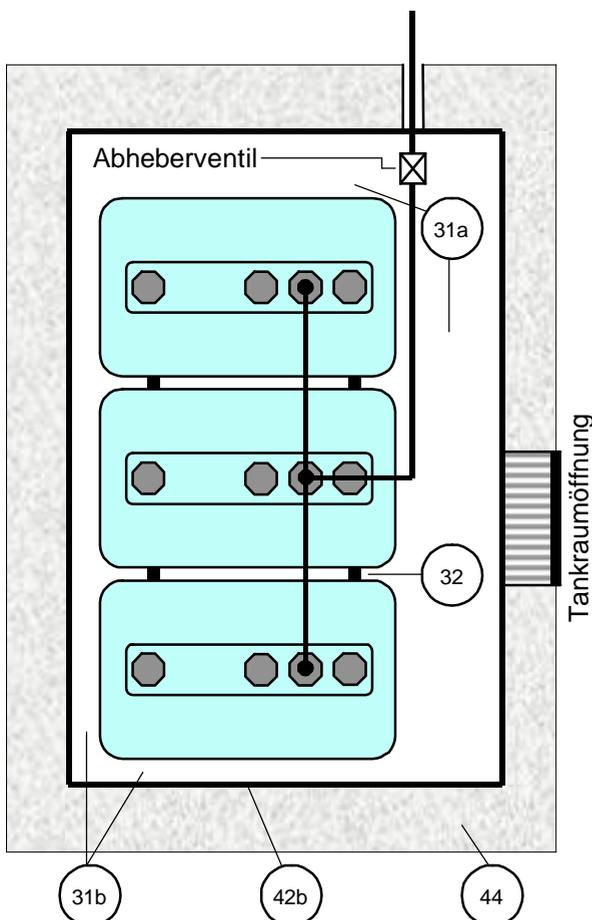
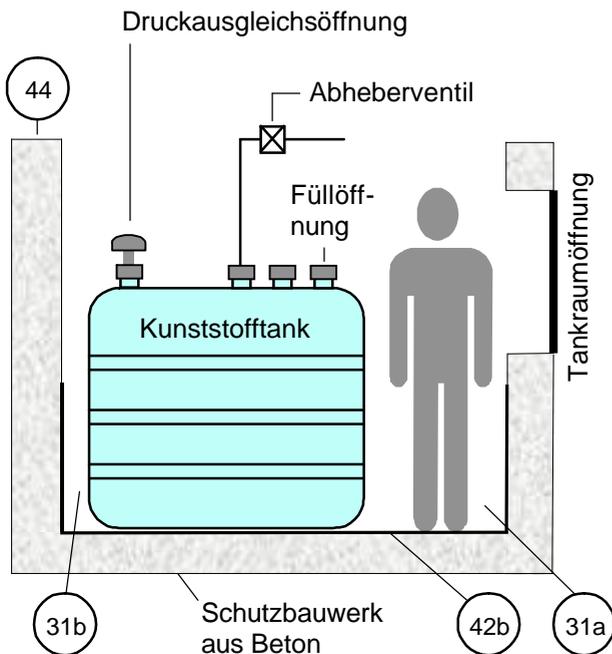


KLEINTANK

- mehrere Kleintanks in einer gemeinsamen Schutzbauwerk aus Beton

Nachfolgende Skizzen sind keine Konstruktionszeichnungen, sondern bloss schematische Illustrationen zum nebenstehenden Text.



**1 Geltungsbereich**

- 11 Dieses Schemenblatt gilt für Kleintanks, die der Lagerung von Heiz- und Dieselöl in Gebäuden in der Zone S3 oder ausserhalb von Grundwasserschutz-zonen oder -arealen dienen. Es gilt namentlich dann, wenn mehrere Behälter in einem gemeinsamen Schutzbauwerk aus Beton aufgestellt werden. Sie gilt analog, wenn ein einzelner Kleintank in einem einzelnen Schutzbauwerk aufgestellt wird.
- 12 Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich auf das GSchG<sup>1</sup> und die GSchV<sup>2</sup> und entsprechen dem Stand der Technik.
- 13 Anforderungen anderer Schutz-sektoren bleiben vorbehalten.

**2 Grundsätze**

- 21 Das Fassungsvermögen eines Schutzbauwerks in der Zone S3 muss 100 % des Nutzvolumens aller darin stehenden Kleintanks betragen. Betonschutzbauwerk müssen mit einer Abdichtung versehen werden.
- 22 Das Fassungsvermögen einer Auffangwanne ausserhalb von Grundwasserschutz-zonen und -arealen muss, sofern die einzelnen Behälter hydraulisch getrennt sind, mind. das Nutzvolumen des grössten Kleintanks betragen. Das von den übrigen Kleintanks beanspruchte Volumen darf nicht als Anteil am Fassungsvermögen der Auffangwanne mitgerechnet werden.

**3 Behälter**

- 31 Anlage und Anlageteile müssen so angeordnet werden, dass ein sachgemässer Betrieb und eine fachgerechte Wartung ohne weiteres möglich sind:
- [a] Die Anlage muss innerhalb des Schutzbauwerks stirnseitig begehbar sein. Falls die Tanks nicht aus dem Schutzbauwerk herausgehoben werden können, muss die Anlage zusätzlich auf einer anstossenden Seite begehbar sein (begehbar = in der Regel 50 cm);
- [b] Die übrigen Abstände zwischen Schutzbauwerk und Tanks müssen in der Regel 15 cm betragen (Sichtkontrolle auf Leckverluste).
- 32 Nebeneinander aufgestellte, zu Batterien zusammengeschlossene Kleintanks aus Kunststoff (max. 5 Behälter), müssen nach den Anweisungen des Herstellers untereinander verbunden werden.
- 33 Kleintanks aus Stahl müssen fest mit Bodenaufleger von mind. 2 cm Höhe verbunden werden.

**4 Schutzbauwerk**

- 41 Bei der Konstruktion des Schutzbauwerks aus Beton sind die die Normen SIA 262 und SN EN 206-1 massgebend.
- 42 Schutzbauwerke aus Beton können mit oder ohne Abdichtung erstellt werden. Der Dichtheitsnachweis ist wie folgt zu erbringen:
- [a] Bei Schutzbauwerken ohne Abdichtung: Wasserflutung oder Konformitätskontrolle;
- [b] Bei Schutzbauwerken mit Abdichtung: Prüfung auf Porenfreiheit und auf einwandfreie Verbindungen der Abdichtung.
- 43 Die Konstruktion muss so ausgelegt sein, dass allfällige Verformungen (insbes. Kriech- und Schwindverformungen) keinen nachteiligen Einfluss auf die Dichtheit des Schutzbauwerks haben.
- 44 Bei bestehenden Bauten können Boden und Wände für das Schutzbauwerk verwendet werden, sofern sie den zu erwartenden Belastungen genügen. Sie sind mit einer Abdichtung zu versehen.

**5 Rohrleitungen**

- 51 Siehe [Schemenblatt L1](#) oder [Schemenblatt L2](#)

<sup>1</sup> Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

<sup>2</sup> Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998